

# Sozialrecht im Blickpunkt 2012

## **Zuverlässigkeit und Objektivität sozialmedizinischer Gutachten - Richterliche Sicht -**

Dr. Ulrich Freudenberg,  
Vors. Richter am LSG

# Versuch einer Annäherung

Objektivität

Reliabilität



Validität

# Versuch einer Annäherung

## Einerseits:

„Da das LSG selbst **nicht** über die **medizinische Sachkunde** ... verfügt ..., hätte es sich ... zur Feststellung des Sachverhalts durch **medizinisches Sachverständigengutachten** gedrängt fühlen müssen.“

## Andererseits:

„Eine Entscheidung kann nur dann auf Aussagen in einem Sachverständigengutachten gestützt werden, wenn dieses ... in sich **widerspruchsfrei** und **schlüssig** ist; es muss **vollständig** sein und alle Gesichtspunkte, auf die es im speziellen Fall ankommt, hinreichend abdecken.“

# Sachverständigenbeweis: Gesetzliche Regelungen



„Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf die Beweisaufnahme die ... §§ 402 bis 414 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

(§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG)

# Sachverständigenbeweis: Gesetzliche Regelungen

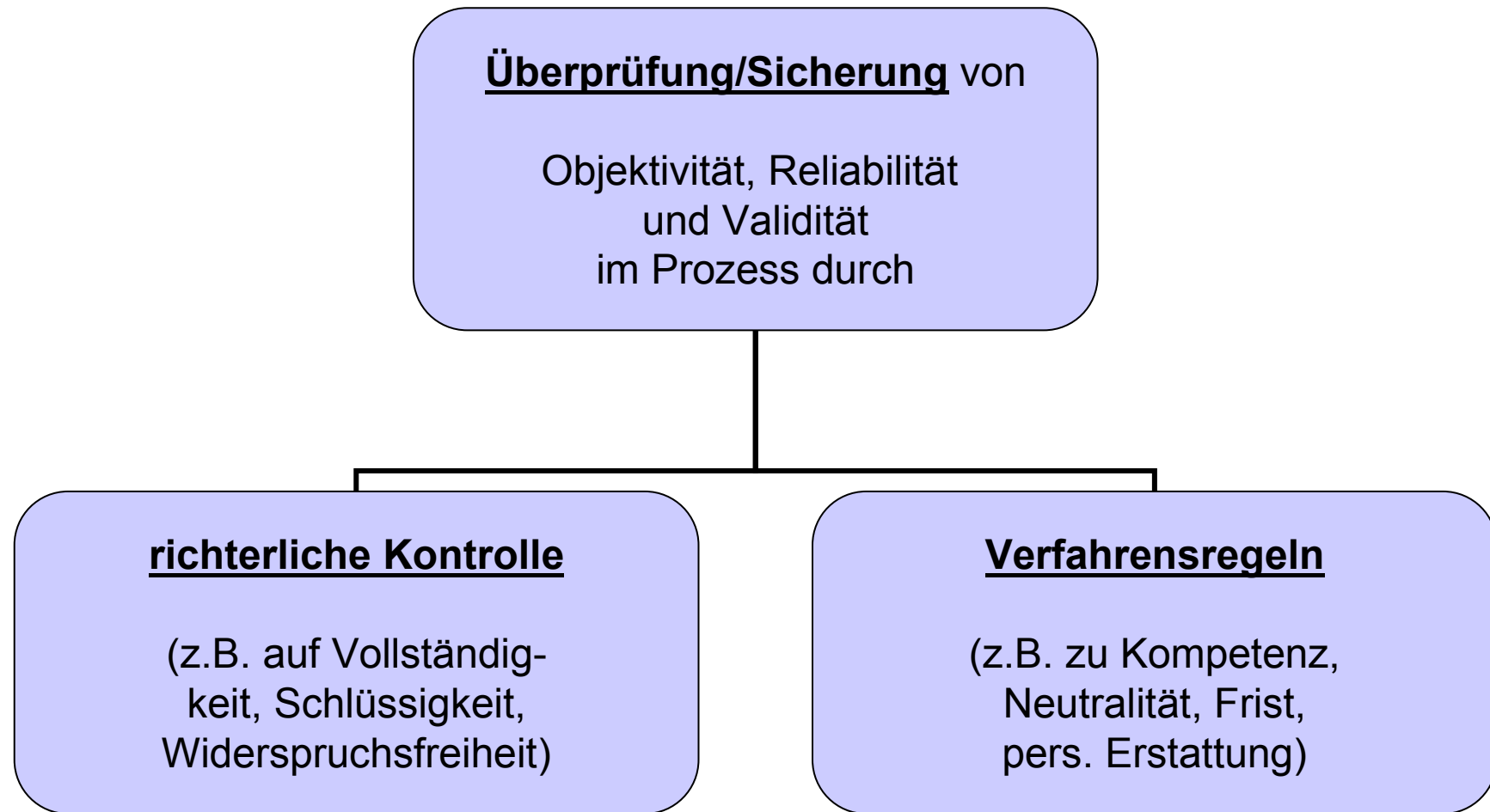
## Entsprechend anwendbar gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG:

- Befolgung der gerichtlichen **Weisungen** (§ 404a Abs. 1 und 3 ZPO)
- **Unparteilichkeit** (§§ 410 Abs. 1 Satz 2, 406 ZPO)
- **Fachkompetenz** (arg e § 407a Abs. 1 ZPO)
- **persönliche** Gutachtenerstattung (§ 407a Abs. 2 ZPO)
- Einhaltung von **Form** und **Frist** (§ 411 Abs. 1 ZPO)
- ordnungsgemäßer **Ablauf** der Begutachtung (unvollkommen geregelt, z.B. in § 404a Abs. 4 ZPO)

## Zur **Qualität**:

- Befugnis des Gerichts, den Sachverständigen zur **Erläuterung** des Gutachtens zu laden (§ 411 Abs. 3 ZPO) bzw. ein neues Gutachten einzuholen, wenn es das Gutachten für „**ungenügend**“ erachtet (§ 412 Abs. 1 ZPO)

# Versuch einer Systematisierung



# Die Sachverständigenauswahl

Die **Auswahl** der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das **Prozessgericht**.

(§ 404 Abs. 1 ZPO)

# Fachkompetenz

Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der **Auftrag** in sein **Fachgebiet** fällt und **ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger** erledigt werden kann.

(§ 407a Abs. 1 Zivilprozessordnung)

## Thesen:

- > fachgebietsbezogen: Orientierung an den Fachgebietsgrenzen des ärztlichen Weiterbildungsrechts unbedenklich zulässig
- > fachgebietsübergreifend (z.B. Schmerzbegutachtung): fachübergreifende Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich (idR ohne Präferenz für ein bestimmtes Fachgebiet)
- > Gesamtbeurteilung: kann auf jedem Fachgebiet erfolgen, nicht auf Gebiets-/Zusatzbezeichnungen wie Arbeits-/Sozialmedizin, Rehabilitationswesen beschränkt
- > Fachkompetenz bezieht sich auf „Auftrag“, also auf medizinisches Fachgebiet und Kompetenz zur Beurteilung, dh gutachterliche Kompetenz



# Fachkompetenz

## Musterberufsordnung

### § 4

#### Fortbildung

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.
- (2) Auf Verlangen müssen Ärztinnen und Ärzte ihre Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Ärztekammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer nachweisen.

# Fachkompetenz

**BSG** (Beschl. v . 27.11.2007, B 5a/5 R 406/06 B):

„Der Beweisantrag ... weist ... auf die Möglichkeit der Objektivierung der behaupteten Gesundheitsstörungen von Seiten eines spezielleren, nämlich des neurootologischen Fachgebiets hin. Das ... beantragte neurootologische Gutachten kann somit zur endgültigen Klärung des Krankheitsbildes beitragen und zusammen mit den bereits eingeholten Gutachten eine besser geeignete Grundlage für eine zuverlässige Einschätzung des Leistungsvermögens abgeben.“

**OLG München** (Urteil v. 12.8.2011, 10 U 3369/10):

Beweisanträgen auf Einholung eines neurootologischen Zusatzgutachtens muss grundsätzlich nicht entsprochen werden, weil es sich bei der Neurootologie nicht um eine anerkannte medizinische Fachdisziplin handelt.

# Unparteilichkeit

**Der Sachverständige hat das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten (§ 410 Abs. 1 Satz 2 ZPO).**

## Thesen:

- > Gutachterliche Kompetenz (z.B. wissenschaftliche Veröffentlichungen, berufliche Konzentration auf die Tätigkeit als Sachverständiger) rechtfertigt nicht die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit!
- > schädlich: wirtschaftliche oder arbeits-/dienstrechtliche Abhängigkeit vom Auftraggeber oder das Verlassen der „Neutralstellung“ des Sachverständigen (z.B. durch nicht erfragte therapeutische Überlegungen)

**Kein  
„Wir“-Gutachten!**

# Frist

Materieller Gehalt des Fristerfordernisses:

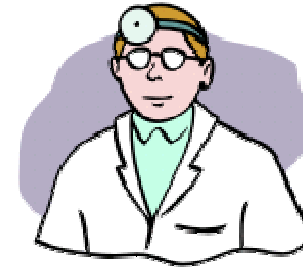
Mit wachsendem Zeitraum zwischen Untersuchung und schriftlicher Gutachtenerstattung droht der Beweiswert der erhobenen Befunde zu verblassen.

# Valide Antworten verlangen präzise Fragen!



Kann d. Kl. noch im Wechsel von Stehen, Gehen und Sitzen arbeiten?

Was spricht gegen überwiegendes Sitzen mit gelegentlichem Gehen/Stehen?



Ja. Je zu einem Drittel im Gehen, Stehen und Sitzen.

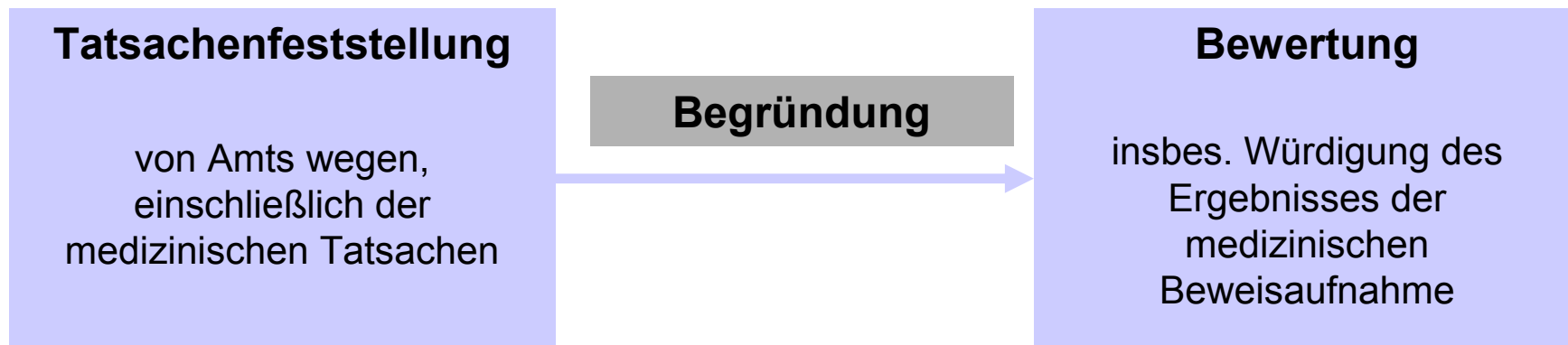
Nichts; d. Kl. kann bis zu einem Drittel gehen und stehen.

Künftige Frage: Kann eine der drei Haltungsarten überwiegend, d.h. zu mindestens 51 %, eingenommen werden?

# Inhaltliche Überprüfungsmaßstäbe

„Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.“

(§ 128 Abs. 1 SGG)



**D.h.: Ist das Gutachten geeignet**

- zur Tatsachenfeststellung (insbes. vollständig)?
- zur Begründung der richterlichen Überzeugung (insbes. schlüssig und widerspruchsfrei)?

# Inhaltliche Überprüfungsmaßstäbe

## **Maßstab: aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisstand**

d.h.:

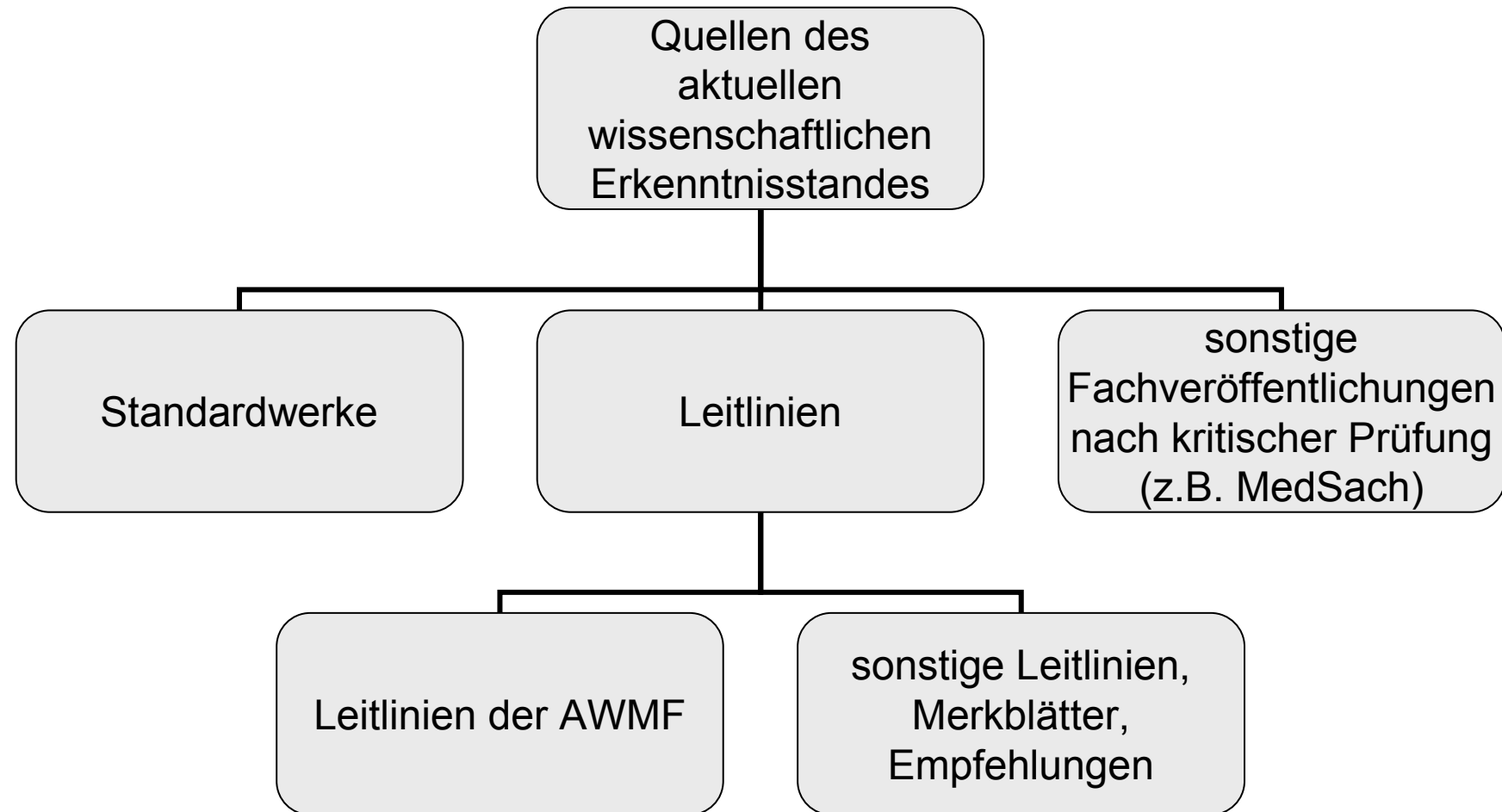
- die durch Forschung und praktische Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse,
- die von der großen Mehrheit der auf dem jeweiligen Gebiet tätigen Fachwissenschaftler anerkannt sind.

## **Argumente:**

- Gleichheitsprinzip (Art. 3 Abs. 1 GG) verlangt **Zugang zu Sozialleistungen nach gleichen Maßstäben.**
- **Überzeugung** nach dem Maßstab des **Vollbeweises** kann bei Abweichen von den in der medizinischen Wissenschaft anerkannten Grundsätzen kaum gewonnen werden.

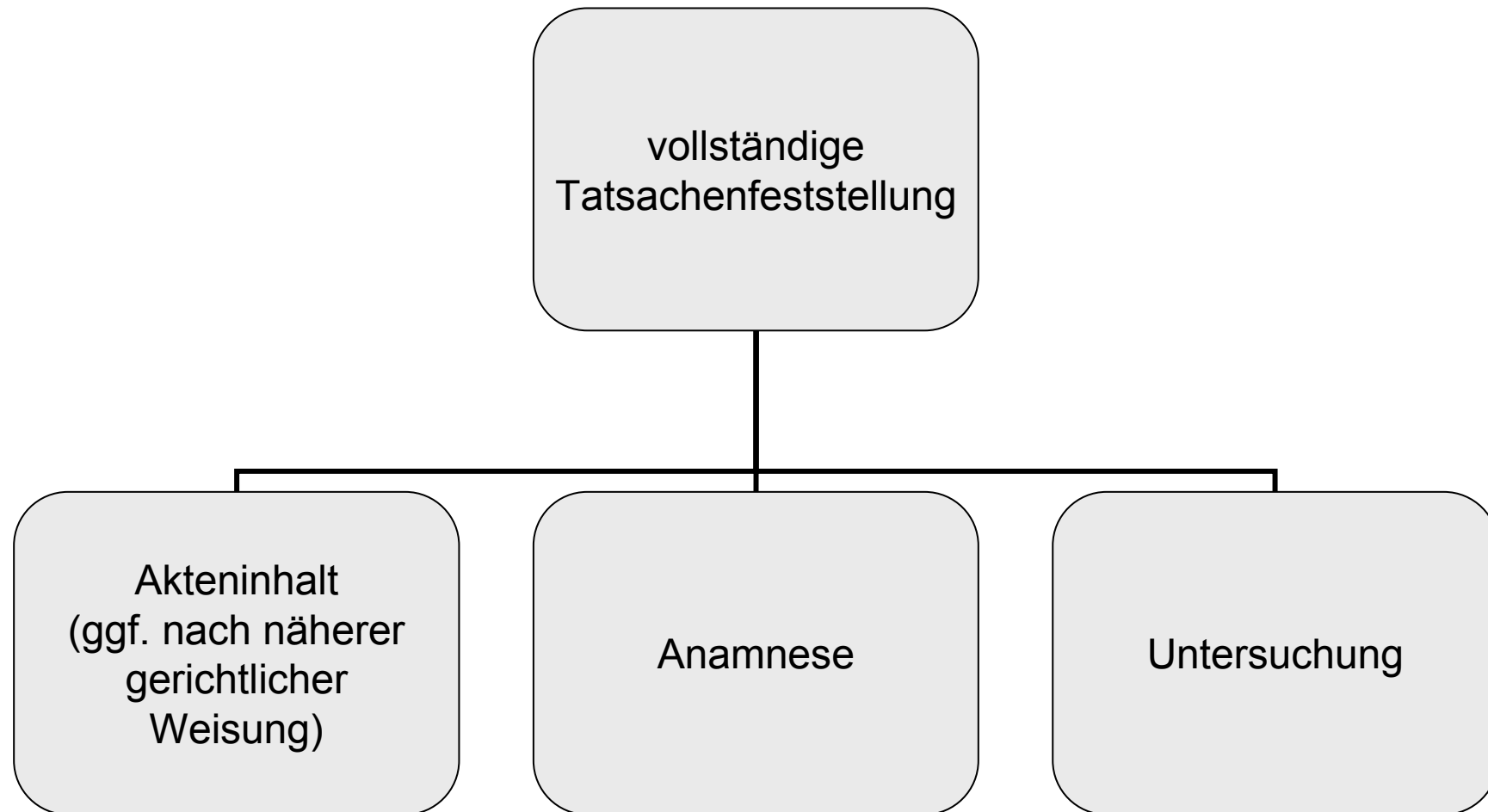


# aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisstand



Gerichte dürfen diese Quellen zur Gutachtenkontrolle einsetzen.

# vollständige Tatsachenfeststellung



## Befunde: Wiedergabe im Gutachten

„Die Klägerin hat Schmerzen.“  
(*Befundwiedergabe*)

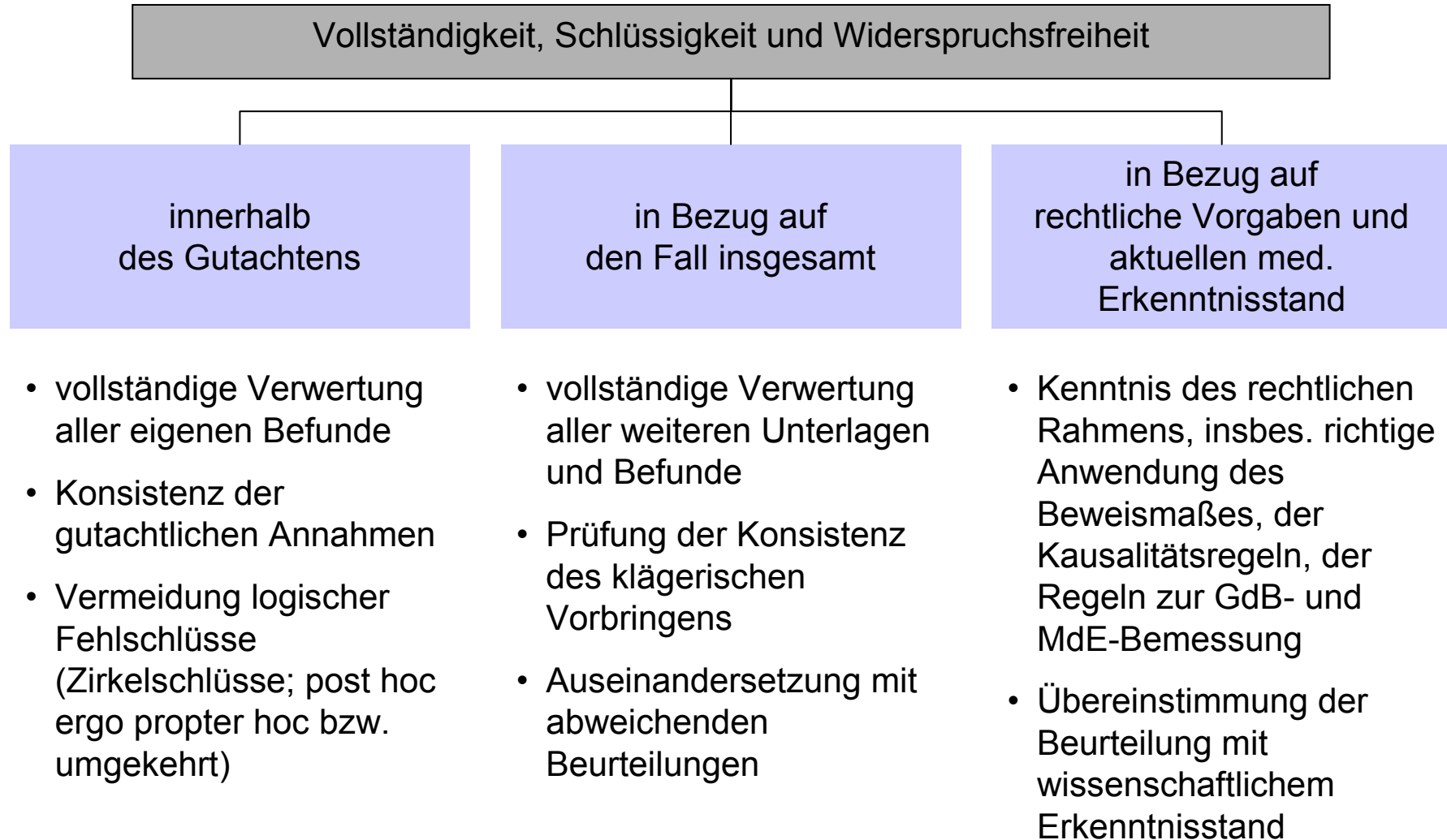
≠

„Die Klägerin gibt Schmerzen an.“  
(*Beschwerdeschilderung*)

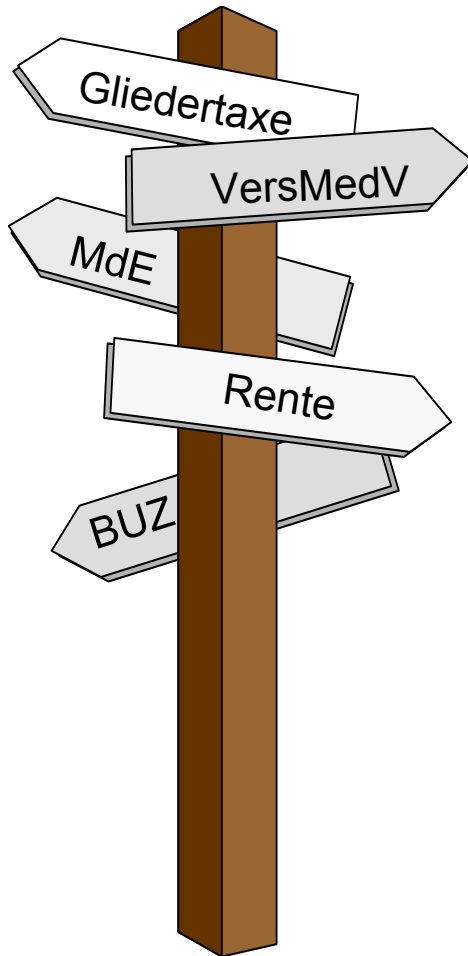
# Diagnosen

- aufgrund eines **anerkannten Klassifikationssystems** (ICD-10, DSM-IV, ggf. auch ICF) – grds. auch in der Rentenversicherung; für Schwerbehinderten- und soziales Entschädigungsrecht gilt die VersMedV.
- nur **feststehende** Diagnosen (kein „Verdacht auf“, kein „Zustand nach“)
- **Begründung** der Diagnose erforderlich, ggf. Subsumtion unter die definierten Merkmale

# Überzeugungskraft der Beurteilung



# Kenntnis des rechtlichen Rahmens



„Grundvoraussetzung jeder sachgerechten Begutachtung ist, dass der Sachverständige die Grundzüge der unterschiedlichen Rechtsgebiete und deren spezifische Forderungen kennt.“

*(aus: Leitlinie zur Begutachtung von Schmerzen)*